

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Juni 1871.

1. Ausprägung silberner Denkmünzen.

In Anlaß der Rückkehr unserer siegreichen Truppen beantragt die Bürgerschaft, daß zum dauernden Gedächtniß an den glorreichen Frieden des Jahres 1871 silberne Denkmünzen, zum Werthe von je einem Thaler Gold, im Gesamtbetrage von 25,000 Thalern ausgeprägt werden, und ersucht den Senat ihr in diesem Beschlusse beizustimmen.

2. Nachbewilligungsantrag der Schuldeputation.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die Anträge der Schuldeputation, betreffend die Herstellung von zwei neuen Classenräumen und die Anschaffung von Subsellien, und bewilligt beantragtermaßen die dafür erforderlichen 900 Thaler.

3. Unterhaltung der Landstraßen im Jahre 1871.

Desgleichen bewilligt die Bürgerschaft ihrerseits für die diesjährige Unterhaltung der im Deputationsberichte genannten Landstraßen die beantragten 2870 Thaler; die den Landgemeinden und Wegverbänden zur Last fallende Hälfte jedoch nur als einen der Generalcasse demnächst zu erstattenden Vorchuß.

4. Wiederherstellung von Duc d'Alben vor der Eisenbahnbrücke.

Auch den vorliegenden Anträgen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung und bewilligt die dafür erforderlichen 17,000 Thaler.

5. Erneuerung des Höfths am Hafen zu Begefaß.

Ebenso erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß das Höft am Hafen zu Begefaß in der von der berichtenden Deputation vorgeschlagenen Weise neu hergestellt werde, indem sie die Verwendung der beantragten 36,500 Thaler zu diesem Zwecke ihrerseits genehmigt.

6. Gehalte der Beamten des Amts Bremerhaven und Trennung der Stelle des dritten Beamten vom Gerichtssecretariat.

Der neuen Regulirung der für die drei Beamtenstellen in Bremerhaven bestimmten Gehalte, so wie sie vom Senate beantragt worden ist, erteilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung und ist auch damit einverstanden, daß die Stelle des dritten Beamten von dem Gerichtssecretariat wieder getrennt werde.

7. Medicinalordnung.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits den von der Deputation vorgelegten Entwurf einer Medicinalordnung, jedoch mit folgenden Abänderungen und Zusätzen;

1) Zu §. 1 beantragt sie für den Eingang des zweiten Absatzes folgende Fassung:

„Sie hat zugleich bei der Herstellung statistischer Uebersichten der Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse des bremischen Staats durch die Deputation für bremische Statistik mitzuwirken und Jahresberichte“ u. s. w.

2) Für §. 3 folgende Fassung:

„Die bürgerlichen Mitglieder werden von der Bürgerschaft gewählt. Ihre Wählbarkeit ist durch die Wählbarkeit zur Bürgerschaft bedingt. Der Rechnungsführer muß der Bürgerschaft angehören. Alle Jahr geht

eins der Mitglieder ab. Der Austritt der zuerst erwählten Mitglieder richtet sich nach dem Lebens-, der später erwählten nach dem Amtsalter. In allen übrigen Beziehungen gelten für die Sanitätsbehörde die Vorschriften des Deputationsgesetzes."

- 3) Für §. 4. Streichung des zweiten Absatzes.
- 4) Zu §. 8. Zeile 1 „zwölf“ statt „zehn“.
- 5) Zu §. 10. Streichung der Worte:
„und beziehen ein gesetzlich festzusetzendes Honorar“.
- 6) Zu §. 18 für den zweiten Satz des ersten Absatzes folgende Fassung:
„Insbesondere hat er im Auftrage der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ärztliche Untersuchung bei Lebenden und Leichen vorzunehmen, und Gutachten über medicinalpolizeiliche Fragen abzugeben.“
- 7) Zu §. 27 am Schlusse Einschaltung der Worte:
„sofern nicht eine zu dieser Aufgabe verpflichtete Hebamme (§. 34) zugegen gewesen ist.“
- 8) Zu §. 61 am Schlusse des ersten Absatzes die Fassung:
„oder im Fall des Unvermögens mit Haft geahndet.“

Mit der vorgeschlagenen Normirung der Gehalte der Medicinalbeamten erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden; in Betreff einer Honorirung der Mitglieder des Gesundheitsraths bezieht sie sich auf ihren zu §. 10 gefaßten Beschluß, indem sie eine solche nicht für erforderlich hält. Endlich hat sie auch Nichts dagegen, daß die bisherige Abgabe von den städtischen Apotheken künftig in Wegfall komme.

8. Verlegung der Begräbnißplätze.

Die Bürgerschaft hat von dem Berichte der Justizcommission des Senats über die communalen, kirchlichen und finanziellen Verhältnisse der stadtbremischen Begräbnißanstalten mit Interesse Kenntniß genommen und dankt zugleich für dessen Erstattung und Mittheilung. Sie ist mit der vom Senate in seiner Mittheilung vom 10. März beantragten Deputationsberathung einverstanden, jedoch unter der Voraussetzung, daß die niederzusetzende Deputation vorab über die Frage berathe und berichte, ob und in welcher Weise das bisherige kirchliche Verhältniß der Begräbnißanstalten zu lösen und für dieselben eine communale Verwaltung einzurichten sei. Zu Mitgliedern dieser Deputation hat sie gewählt die Herren

Richter Pauli.
C. H. Moltenins.
Chr. Papendiek.
H. D. Stegmann.
C. W. Debbe.
F. G. Lübken.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. Juni 1871.

1. Bau einer Freischule.

Hinsichtlich des Ankaufs der fraglichen Grundstücke tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. d. M. bei.

Im Uebrigen hat der Senat die Schuldeputation und die Baudeputation mit den von der Bürgerschaft gewünschten Aufträgen versehen.

2. Bau der Hauptschule.

Den anliegenden Bericht der Schuldeputation und der Baudeputation, den Bau der Hauptschule betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen mit.

Anlage n. 14 Unt. Anlagen.
(12 Zeichnungen.)